

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 22.11.2021

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange:

Die naturschutzfachlichen Belange werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen berücksichtigt und abgehandelt.

Die an der Südgrenze des Plangebietes festgesetzte Grünfläche gilt es, zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die artenschutzrechtlichen Belange werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen berücksichtigt und abgehandelt.

Die im Kap. 4.2 „Natur und Landschaft“ unter Pkt. „Artenschutz“ aufgeführten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bzw. Störungen oder Schädigungen sowie Schutzmaßnahmen für die besonders geschützten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten sind zu beachten und zu gegebener Zeit in den jeweiligen Örtlichkeiten umzusetzen.

Ergeben sich vor und während der Bau- und Umsetzungsphasen Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutz-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die festgesetzten Grünflächen im bestehenden bzw. im Ursprungsbebauungsplan sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen und bleiben daher erhalten.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Die aufgeführten und beschriebenen Maßnahmen bezüglich der besonders geschützten und streng geschützten Arten werden beachtet und umgesetzt.

Falls sich während der Bau- und Umsetzungsphase Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten ergeben, wird die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abge-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

behörde zu suchen.

Brandschutz

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutz-technischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.
- Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.

Denkmalpflege

Baudenkmalpflege

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Baudenkmal befindet.

Hierbei handelt es sich um die kath. Kirche St. Josef in Surwold mit dem dazugehörigen Kriegerdenkmal. Der einschiffige Backsteinbau ist im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) mit der Kennziffer 454051.00001M001 registriert. Das Kriegerdenkmal ist als „Teil eines Baudenkmals“ gem. § 3 Abs. 3 NDSchG mit der Kennziffer 454051.00001F002 registriert. An der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieser Denkmale besteht ein öffentliches Interesse.

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmal

stimmt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung beachtet.

Der Hinweis auf das Baudenkmal „katholische Kirch St. Josef“ wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass an der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieser Denkmale ein öffentliches Interesse besteht.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Anlagen u.a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz). Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorliegt, obliegt in jedem Fall den Denkmalschutzbehörden und wird im Einzelfall im Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren auf dem der Kirche gegenüberliegenden Flurstück (Gemarkung Surwold, Flur 23, Flurstück 1/19) zu beteiligen.

Bodendenkmalpflege

Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass im Planbereich derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des NDSchG ausgewiesen sind. Inwieweit weitere archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, folgende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:

1. Unmittelbar an das Plangebiet grenzt die Kath. Kirche St. Josef mit dem dazugehörigen Kriegerdenkmal. Dabei handelt es sich um Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. In der Umgebung eines Baudenkmals ist der denkmalrechtliche Umgebungsschutz zu beachten. Dies kann im Fall des gegenüberliegenden Flurstücks (Gemarkung Surwold, Flur 23, Flurstück 1/19) dazu führen, dass engere Gestaltungs- und Nutzungsspielräume zu beachten sind, als im Bebauungsplan festgelegt sind.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühge-

Bei einer Bebauung auf dem Flurstück, Gemarkung Surwold, Flur 23, Flurstück 1/19 wird die untere Denkmalbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Die Hinweise bezüglich der Bodendenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Hinweise in den Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

schichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

3. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173

Ansonsten bestehen gegen die Planungen der Gemeinde Surwold keine denkmalpflegerischen Bedenken. Dementsprechend wird dem Vorhaben von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.

Zur Klärung eventueller Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland, Rufnummer: (05931) 44-2173.

Abfallwirtschaft

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:
Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben der Gemeinde Surwold zugestimmt wird.

Mit der vorliegenden Planänderung werden keine neuen Straßen bzw. Verkehrsflächen geplant. Die Hinweise bezüglich der Zufahrt zu den Abfallbehälterstellplätzen bzw. der Befahrbarkeit des Plangebietes mit Abfallsammelfahrzeugen werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

te Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, mit Schreiben vom 01.12.2021

Belange der Baudenkmalpflege sind bei der vorliegenden Planung nicht berührt, die Trägerschaft des öffentlichen Belanges (TöB) Denkmalschutz wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

Unmittelbar an das Plangebiet grenzt die Kath. Kirche St. Josef an. Bei dieser Kirche handelt es sich um ein Baudenkmal i. S. d. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. In der Umgebung eines Baudenkmals ist der denkmalrechtliche Umgebungsschutz zu beachten. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass deutlich engere Gestaltungs- und Nutzungsspielräume in der Umgebung eines Baudenkmals zu beachten sind, als derzeit im Bebauungsplan festgelegt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Baudenkmalpflege bei der vorliegenden Planung nicht berührt sind.

Die Hinweise zum Umgebungsschutz der Kath. Kirche St. Josef werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie, mit Schreiben vom 13.01.2022

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Aus dem bereits zu großen Teilen bebauten Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.

Die Hinweise bezüglich archäologischer Fundstellen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 06.12.2021**

Vorgesehen ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Auf dem Wohld“ der Gemeinde Surwold. Das Änderungsgebiet befindet sich im südöstlichen Ortsteil Börgerwald, unmittelbar südlich der Kreisstraße 116 (Esterwegerstraße) und östlich der Landesstraße 51 (Börgerstraße). In Bezug auf die L 51 liegt das Plangebiet innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt (OD) gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist eine Erweiterung des überbaubaren Bereiches sowie die Ersetzung gestalterischer Festsetzungen durch Höhenfestsetzungen vorgesehen. Änderungen bzgl. der verkehrlichen Erschließung des Gebietes ergeben sich durch die Planungen nicht.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Für die direkte Erschließung der Anlieger an die L 51 ist gemäß § 18 Abs. 1 NStrG innerhalb der Ortsdurchfahrt die Gemeinde zuständig. Die Herstellung neuer Ein- und Ausfahrten sowie die Änderung vorhandener Ein- und Ausfahrten zur L 51 ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Papenburg durchzuführen. An den Zufahrten sind die Sichtdreiecke nach RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken nicht bestehen.

Die Hinweise bezüglich der Herstellung neuer Ein- und Ausfahrten sowie zur Änderung bestehender Ein- und Ausfahrten zur L 51 werden zur Kenntnis genommen. Diese werden gegebenenfalls in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Papenburg durchgeführt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Hinweis:

„Von der Landesstraße 51 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 20.12.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mail-to:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
Die Hinweise zu den konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen.
Sie betreffen die konkrete Ausbauplanung bzw. die späteren Bauarbeiten.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 13.12.2021

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Bei einer erforderlichen Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze eingeplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 12.01.2022

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 sind die Flächen des Plangebietes überwiegend als Misch- und Dorfgebiet festgesetzt. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sollen die Baugrenzen verlegt und die Bauteppiche erweitert werden. Desweiteren sind Änderungen bei den gestalterischen Festsetzungen vorgesehen.

Insbesondere, da eine Festlegung als Dorfgebiet u.E. nach den derzeit gültigen Rechtsgrundlagen nicht mehr möglich ist, sind die Immissionswerte für ein Misch- und Wohngebiet von IW 10 anzusetzen.

Zur Klärung der Immissionssituation innerhalb des Plangebietes ist u.E. ein Geruchsgutachten nach der GIRL erforderlich, insbesondere, da sich östlich des überplanten Bereiches ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet.

Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Geruchsgutachtens erfolgen.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen oben genanntes Vorhaben, da kein Wald betroffen ist.

Die Hinweise bezüglich des bestehenden Dorfgebietes werden zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Planung werden jedoch im Wesentlichen nur die überbaubaren Bereiche im Plangebiet ausgeweitet. Die Erweiterungsflächen der Bauteppiche liegen innerhalb der bestehenden Bebauung, so dass neue Bebauung nicht näher an den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb heranrücken kann.

Aufgrund der Planung ergibt sich daher keine Änderung der bestehenden Immissionssituation. Ein Geruchsgutachten ist nach Auffassung der Gemeinde aufgrund der vorliegenden Planung somit nicht erforderlich, da sich keinerlei Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb ergeben.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 07.12.2021

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur trinkwasserseitigen Erschließung rückwärtiger ggfs. nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzender Baugrundstücke sind Leitungstrassen bereit zu stellen und in ihrem Bestand zu sichern sowie von jeglicher Bebauung und Baumbepflanzung frei zu halten. Die Absicherung der Erschließung derartiger Grundstücke über grundbuchliche Wege- und Leitungsrechte oder entsprechenden Zuschnitt der Grundstücke sollte hiesigen Erachtens in Erwägung gezogen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Verlegung von Leitungen werden zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 29.11.2021

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1802-21-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Die Hinweise zum Schießplatz der WTD 91 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Bundeswehr, Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD91), mit Schreiben vom 30.11.2021

Das Planungsgebiet befindet sich im Abstand von ca. 1 km nördl. zum Schießplatzgebiet.

Bezugnehmend auf Ihre Beteiligung (Bezug /2/) teile ich ihnen mit, dass auf Grund der Lage und Entfernung zum Schießplatzgelände grundsätzliche Bedenken der Dienststelle gegen diese Planungen mit Aufnahme der „abgestimmten Hinweise“ auf die vom Schießplatz ausgehenden Emissionen in Plan und Begründung zurückgestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Die abgestimmten Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, mit Schreiben vom 13.12.2021

Bei der o.g. Planung bitte ich die möglichen Lärmimmissionen durch die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 91) mit folgendem Hinweis zu berücksichtigen:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Sollten Sie noch Fragen haben können Sie diese gern an mich richten.

Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.